

Bundesgesetzblatt ⁸⁸⁵

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 6. August 1980

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 80	Verordnung zu dem Abkommen vom 24. Juli 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	886
30. 7. 80	Verordnung zu dem Abkommen vom 12. Februar 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Befreiung von Steuern und Gebühren für Fahrzeuge im internationalen Straßenverkehr	888
30. 7. 80	Verordnung zu dem Abkommen vom 21. Februar 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	890
1. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation	892
1. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	892
1. 7. 80	Bekanntmachung zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	892
1. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr ..	893
1. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen	893
11. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“	893
11. 7. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	894
17. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm	896
22. 7. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	896
23. 7. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	898
24. 7. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-spanischen Abkommens über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	900

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 24. Juli 1979
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Portugiesischen Republik
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr**

Vom 30. Juli 1980

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Fahrzeuge, die im Gebiet der Portugiesischen Republik zugelassen sind, werden nach Maßgabe des in Lissabon am 24. Juli 1979 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 30. Juli 1980

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Portugiesischen Republik
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Portugiesischen Republik –

von dem Wunsch geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Fahrzeug“ jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeden Anhänger, der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

Artikel 2

(1) Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugelassen sind und in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zum vorübergehenden Aufenthalt eingeführt werden, sind befreit

im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

– von der Kraftfahrzeugsteuer im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 1. Februar 1979 in der jeweils geltenden Fassung;

im Hoheitsgebiet der Portugiesischen Republik

– von den Kraftfahrzeugsteuern, die in den Artikeln 15 und 17 des Gesetzesdekrets (Decreto-Lei) Nr. 477/71 vom 6. November festgelegt sind, in der jeweils geltenden Fassung,
– von der Kraftfahrzeugsteuer, die eingeführt wurde durch das Gesetzesdekret (Decreto-Lei) Nr. 599/72 vom 30. Dezember, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 gelten auch für Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei von der Zulassungspflicht befreit sind und in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zum vorübergehenden Aufenthalt eingeführt werden.

(3) Keine der Vertragsparteien ist jedoch verpflichtet, die Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 für Fahrzeuge zu gewähren, deren Halter im eigenen Hoheitsgebiet ansässig sind.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der folgenden Absätze ist als vorübergehend im Sinne des Artikels 2 jeder einzelne Aufenthalt anzusehen, der die Dauer eines Jahres nicht überschreitet.

(2) Die Befreiungen nach Artikel 2 werden bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet.

(3) Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können von der in Absatz 2 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Portugiesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Im Sinne dieses Abkommens gilt als Hoheitsgebiet der Portugiesischen Republik lediglich deren Festlandgebiet.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen wird für ein Jahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

Geschehen zu Lissabon am 24. Juli 1979 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jesco von Puttkamer

Für die Regierung der Portugiesischen Republik
Freitas Cruz

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 12. Februar 1980
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien
über die Befreiung von Steuern und Gebühren für Fahrzeuge
im internationalen Straßenverkehr**

Vom 30. Juli 1980

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Lastkraftwagen, Zugmaschinen (einschließlich Sattelzugmaschinen), Kraftomnibusse sowie Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), die in der Volksrepublik Bulgarien zugelassen sind, werden nach Maßgabe des in Sofia am 12. Februar 1980 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Befreiung von Steuern und Gebühren für Fahrzeuge im internationalen Straßenverkehr von der

Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 30. Juli 1980

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien
über die Befreiung von Steuern und Gebühren für Fahrzeuge
im internationalen Straßenverkehr**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bulgarien,

– von dem Wunsche geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Gebiete zu erleichtern,

– im Hinblick darauf, daß beide Staaten nach Maßgabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften die im anderen Staat zugelassenen Personenkraftwagen nicht mit Kraftfahrzeugsteuer oder Straßengebühren belasten,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Fahrzeug“ jeden Kraftomnibus, jeden Lastkraftwagen und jede Zugmaschine (einschließlich Sattelzugmaschine) sowie jeden Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

Artikel 2

Fahrzeuge, die im Gebiet einer Vertragspartei zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden, sind im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer

und
im Gebiet der Volksrepublik Bulgarien
von den Straßengebühren
befreit.

Artikel 3

(1) Die Befreiungen nach Artikel 2 werden bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt im Gebiet der anderen Vertragspartei vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden, einer Reparatur unterliegen oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

Artikel 4

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, sobald die nach ihrem Recht erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Austausch der Notifikationen in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Monaten schriftlich gekündigt werden.

Geschehen zu Sofia am 12. Februar 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Harald Heimsoeth

Für die Regierung der Volksrepublik Bulgarien
Wassil Zanov

Verordnung
zu dem Abkommen vom 21. Februar 1980
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr

Vom 30. Juli 1980

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Fahrzeuge, die im Gebiet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zugelassen sind, werden nach Maßgabe des in Moskau am 21. Februar 1980 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 30. Juli 1980

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

von dem Wunsche geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Gebiete zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Fahrzeug“ jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeden Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird. Solche Fahrzeuge sind insbesondere: Lastkraftwagen, Zugmaschinen einschließlich Sattelzugmaschinen, Kraftomnibusse, Personenkraftwagen, Anhänger zu diesen Fahrzeugen sowie Motorräder.

Artikel 2

(1) Fahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden, sind, soweit nicht Artikel 3 anzuwenden ist, für ein Jahr

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
von der Kraftfahrzeugsteuer

und

im Gebiet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
von den Straßengebühren
befreit.

(2) Absatz 1 gilt auch für Fahrzeuge, die im Gebiet einer Vertragspartei von der Zulassungspflicht befreit sind.

Artikel 3

Für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wird die Steuerbefreiung nach Artikel 2 dieses Abkommens nur gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt des Fahrzeugs im Gebiet der anderen Vertragspartei einundzwanzig aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer des Fahrzeugs im Gebiet der anderen Vertragspartei werden der Tag der Einreise in dieses Gebiet und der Tag der Ausreise jeweils als volle Tage gerechnet.

Wird das Fahrzeug für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet, so wird die Steuerbefreiung für den Zeitraum gewährt, der zur Durchführung der bezeichneten Veranstaltungen erforderlich ist.

Artikel 4

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Vertragsparteien die Mitteilungen ausgetauscht haben, daß die hierfür in jedem der beiden Staaten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Abkommen bleibt in Kraft, bis eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ihren Wunsch, dasselbe zu kündigen, mitteilt. In diesem Falle tritt das Abkommen drei Monate nach Eingang der Mitteilung über die Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Geschehen zu Moskau am 21. Februar 1980 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hans-Georg Wieck

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
W. W. Demenzew

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zwischenstaatliche
Beratende Seeschiffahrts-Organisation**

Vom 1. Juli 1980

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1965 II S. 313), zuletzt geändert durch Beschluß vom 17. Oktober 1974 (BGBl. 1978 II S. 349), ist nach seinem Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 56 Buchstabe c für

Benin	am 19. März 1980
St. Lucia	am 10. April 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1980 (BGBl. II S. 641).

Bonn, den 1. Juli 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 1. Juli 1980

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für die

Türkei	am 16. Mai 1980
--------	-----------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. April 1980 (BGBl. II S. 616).

Bonn, den 1. Juli 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit**

Vom 1. Juli 1980

Nach Artikel 4 Abs. 1 der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (BGBl. 1970 II S. 909) hat Dänemark am 10. Juni 1980 dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, daß es unter Erweiterung der bereits anläßlich des Inkrafttretens der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit für Dänemark am 17. Februar 1974 eingegangenen Verpflichtungen mit Wirkung vom 10. Juni 1980 zusätzlich die Verpflichtungen aus Teil III der Ordnung übernommen hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. August 1975 (BGBl. II S. 1156), vom 14. Februar 1978 (BGBl. II S. 245) und vom 21. Mai 1980 (BGBl. II S. 741).

Bonn, den 1. Juli 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Straßenverkehr**

Vom 1. Juli 1980

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 45 Abs. 4 notifizierten Unterscheidungszeichens (Kennzeichens) – für

Kuwait am 14. März 1981
(Kennzeichen: KWT)

In Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1142).

Bonn, den 1. Juli 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Straßenverkehrszeichen**

Vom 1. Juli 1980

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a notifizierten Musters des Gefahrenwarnzeichens (nach Ziffer i) sowie des Musters des Haltzeichens (nach Ziffer ii) – für

Kuwait am 13. Mai 1981
(Muster A^a/ Muster B 2^a)

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. April 1980 (BGBl. II S. 618).

Bonn, den 1. Juli 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“**

Vom 11. Juli 1980

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für

Honduras am 6. Mai 1980
Niger am 14. April 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1152).

Bonn, den 11. Juli 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. Juli 1980

In Daressalam ist am 12. Juni 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. Juni 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Juli 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Tansania beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für

Transport, Versicherung und Montage, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 23 000 000,00 DM (in Worten: dreiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Liefer- bzw. Leistungsverträge nach dem 1. April 1980 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau für sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie

Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikel 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Daressalam am 12. Juni 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H. Uhrig

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
A.H. Mshangama

**Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 12. Juni 1980 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung von Tansania von Bedeutung sind.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über ein Internationales Energieprogramm**

Vom 17. Juli 1980

Das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm (BGBl. 1975 II S. 701), das für das Vereinigte Königreich am 19. Januar 1976 (BGBl. 1976 II S. 333) in Kraft getreten ist, ist nach seinem Artikel 70 Abs. 1 auf

Guernsey und die Insel Man
mit Wirkung vom 15. Februar 1980

ausgedehnt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. August 1979 (BGBl. II S. 983).

Bonn, den 17. Juli 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Juli 1980

In Jakarta ist am 27. Juni 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 27. Juni 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Juli 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Republik Indonesien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für von beiden Regierungen auszuwählende Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 120 000 000,00 DM (in Worten: einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Indonesien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Geschehen in Jakarta am 27. Juni 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hallier

Für die Regierung der Republik Indonesien

Panggabean

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 dieses Abkommens erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Juli 1980

In Jakarta ist am 6. Juni 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 6. Juni 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juli 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Republik Indonesien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben Papierfabrik Letjes, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu insgesamt 20 000 000,00 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten

Teil des Auftragswertes von höchstens 58 163 450 DM (in Worten: achtundfünfzig Millionen einhundertdreißigtausendvierhundertfünfzig Deutsche Mark) für solche Ausführungsgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung des in Absatz 1 genannten Vorhabens abgeschlossen werden.

Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das neben dem im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehenen Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Indonesien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteili-

gung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen in Jakarta am 6. Juni 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Joachim Hallier

Für die Regierung der Republik Indonesien
Mochtar KS

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Post-scheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-spanischen Abkommens
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr**

Vom 24. Juli 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1979 zu dem Abkommen vom 8. März 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr (BGBl. 1979 II S. 1320) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1

am 1. Juni 1980

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 24. Juli 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek